

Informationen über die Weiterbearbeitung der Beschwerde mit dem Aktenzeichen CHAP(2013)2870

Die Europäische Kommission nimmt Bezug auf eine Reihe von Beschwerden, die zur möglichen missbräuchlichen Nutzung aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor Italiens bei ihr eingegangen sind.

Die Beschwerden beziehen sich auf:

- Beschäftigte der italienischen Opern- und Orchesterstiftungen;
- befristete Verträge, die mit Lehrern sowie administrativen und technischen Hilfskräften geschlossen wurden, um vorübergehend freie Stellen zu besetzen;
- befristete Verträge, die mit Mitarbeitern des Gesundheitswesens, einschließlich Führungskräften, im staatlichen Gesundheitsdienst geschlossen wurden;
- befristete Verträge, die mit Beschäftigten von Hochschulen für Kunst, Musik und Tanz (Alta Formazione Artistica, Musicale e Coreutica/AFAM) geschlossen wurden; zuständige Aufsichtsbehörde ist hier das Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca (Ministerium für Bildung, Hochschulen und Forschung);
- befristete Verträge, die gemäß dem Gesetz Nr. 240 vom 30. Dezember 2010 geschlossen wurden; das Gesetz Nr. 240 vom 30. Dezember 2010 enthält Bestimmungen über die Organisation von Hochschulen, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie deren Einstellung;
- Beschäftigungsverhältnisse zwischen landwirtschaftlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit befristeten Verträgen gemäß Artikel 12 Unterabsatz 2 des Dekrets Nr. 375 vom 11. August 1993;
- Einsätze von Freiwilligen der nationalen Feuerwehr.

Die Kommission hat die italienischen Rechtsvorschriften hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Paragraphen 4 und 5 der Rahmenvereinbarung geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass sie nicht mit diesen Bestimmungen im Einklang stehen. Daher hat die Kommission Italien am 17. Juli 2019 ein Aufforderungsschreiben übermittelt. Für weitere Informationen zu diesem Verfahren verweist die Kommission auf ihre Pressemitteilung vom 25. Juli 2019.¹

Am 3. Dezember 2020 stellte die Kommission Italien ein ergänzendes Mahnschreiben zu, da die Erläuterungen in Italiens Antworten auf das ursprüngliche Mahnschreiben vom Juli 2019 nicht zufriedenstellend waren. Italien hat nun vier Monate Zeit, um der Kommission mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie ergriffen wurden. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Die Kommission wird die Beschwerdeführer auf dieser Website² über etwaige Folgemaßnahmen in diesem Vertragsverletzungsverfahren unterrichten.

¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf_19_4251

² https://ec.europa.eu/info/about-european-commission/contact/problems-and-complaints/how-make-complaint-eu-level/joining-similar-complaints/decisions-multiple-complaints_de